



Gemeinde Dällikon

GEMEINDEORDNUNG

vom 27. September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
1. Politische Rechte	4
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	4
Art. 4 Verfahren	4
Art. 5 Urnenwahl.....	4
Art. 6 Erneuerungswahlen	5
Art. 7 Ersatzwahlen	5
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 10 Einberufung und Verfahren.....	5
Art. 11 Wahlbefugnisse	6
Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Planungsbefugnisse	6
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15 Finanzbefugnisse.....	7
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16 Geschäftsführung	7
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2. Gemeinderat	8
Art. 19 Zusammensetzung	8
Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	8
Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 23 Finanzielle Befugnisse	10
Art. 24 Gemeindepräsidium.....	10
Art. 25 Bildung von Ressorts.....	10
3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.....	11
3.1 Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	11
3.2 Sozialbehörde.....	11
Art. 27 Zusammensetzung	11
Art. 28 Aufgaben	11
Art. 29 Finanzielle Befugnisse	11

3.3 Primarschulpflege	12
Art. 30 Zusammensetzung	12
Art. 31 Aufgaben	12
Art. 32 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 35 Finanzielle Befugnisse	13
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	14
Art. 37 Schulverwaltung	14
Art. 38 Schulleitung	14
Art. 39 Schulkonferenz	14
IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	15
1. Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 40 Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 41 Befugnisse	15
Art. 42 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	15
Art. 43 Fristen	15
2. Wahlbüro	15
Art. 44 Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 45 Aufgaben	15
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	16
Art. 46 Aufgaben und Wahl	16
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 47 Inkrafttreten	16
Art. 48 Aufhebung frühere Erlasse	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Dällikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Dällikon bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der bzw. des vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidentin bzw. Präsidenten,
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter,
5. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane – mit Ausnahme von Gemeinderat, Primarschulpräsidentin bzw. Primarschulpräsident und Rechnungsprüfungskommission - gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt und bei Ersatzwahlen in den Gemeinderat, der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten und in die Rechnungsprüfungskommission werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.—.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie

- die Bauabrechnungen,
- die Festsetzung und Änderung
 - der kommunalen Richtpläne
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Entschädigungsverordnung,
3. der Polizeiverordnung,
4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen,
5. des Wasserreglementes,
6. der Abfallverordnung,
7. der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren,
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.— über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Abnahme von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 800'000.—,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 800'000.—,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 50'000.—,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 25'000.—,
10. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Organisationsreglement.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) ein Vorstandsmitglied der Zürcher Planungsgruppe Furttal,
 - f) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) den Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über das Anbringen von Strassenbezeichnungstafeln und die Nummerierung von Wohnhäusern,
2. der Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung,

3. seines Organisationsreglementes sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Grundsteuerkommission,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung von Stellen (Gemeindepersonal),
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes,
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig ist,
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
16. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften (inklusive Schulliegenschaften),
17. die Führung der Gemeinde- und Schulmediothek.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr,
5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 800'000.—,
6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 800'000.—,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.—,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 25'000.—.

Art. 24 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Präsidialabteilung folgende Aufgaben:

1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates,
2. die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal, mit Ausnahme des lehrtätigen Personals der Primarschule,
3. die Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros,
4. die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist,
5. die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten,
6. die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde.

Art. 25 Bildung von weiteren Ressorts

Die Verwaltung gliedert sich neben dem Ressort Präsidiales in folgende weitere Ressorts

1. Bildung
2. Finanzen
3. Gesundheit
4. Bau
5. Sicherheit

6. Soziales
7. Werke

Die Aufgabenbereiche der Ressorts sind im Organisationsreglement geregelt.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Sozialbehörde

Art. 27 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen (Fürsorge- und Vormundchaftswesen).

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,

4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 6'000.— im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 6'000.— im Jahr.

3.3 Primarschulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 31 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) die Betreuungspersonen,
 - c) das heilpädagogische Fachpersonal,
 - d) das schulmedizinische Fachpersonal.

Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,

2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Primarschule,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und Betreuungspersonen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck,
4. Beschlüsse für im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.— im Jahr,

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.— im Jahr.

Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 37 Schulverwaltung

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Ausschüsse und Kommissionen steht der Primarschulpflege eine der Gemeindeverwaltung angegliederte Schulverwaltung zur Verfügung.

Art. 38 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Primarschule wird gegen aussen, unter Vorbehalt abweichender Regelungen in der Geschäftsordnung der Schulpflege oder ihrer Ausschüsse gemäss Art. 33.3, von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 41 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 42 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 43 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 44 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 45 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 46 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 48 Aufhebung frühere Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Namens der politischen Gemeinde Dällikon

Der Präsident: P. Staub

Der Schreiber: R. Bräm

Vom Regierungsrat am 23. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 2081 genehmigt

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Husi

Mit Beschluss Nr. 29. vom 26. Januar 2010 hat der Gemeinderat die Gemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft gesetzt.